

**Gemeindeverband
für Klärschlamm Entsorgung im Oberaargau**

KSEO

Organisationsreglement

09. Juni 2015

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz **Art. 1** ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband für Klärschlamm Entsorgung im Oberaargau, im Folgenden "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn der Artikel 130 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998.

² Der Verband hat seinen Sitz in Herzogenbuchsee.

³ Zuständig ist das für die Gemeinde Herzogenbuchsee zuständige Regierungsstatthalteramt.

Zweck **Art. 2** ¹ Der Verband bezweckt die Entsorgung des Klärschlammes, der auf den Abwasserreinigungsanlagen seiner Mitglieder anfällt.

² Er kann, soweit die Verbandsmitglieder über keine eigenen Anlagen zur Aufbereitung oder Verwertung des Klärschlammes verfügen, zu diesem Zweck verbandseigene Anlagen erstellen und betreiben oder durch die Verbandsmitglieder betreiben lassen.

³ Er sorgt für eine klare Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend verbandseigene Anlagen.

Mitgliedschaft **2. Mitgliedschaft, Information**

Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbands sind die Gemeindeverbände ARA Region Herzogenbuchsee und GAFWW Abwasser- und Fernwärme-Region Wangen-Wiedlisbach.

² Der Verband kann weitere Gemeindeverbände oder Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.

³ Treten weitere Mitglieder bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Information **Art. 4** ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsmitgliedern den nachgeführten Finanzplan jeweils bis Ende August zur Kenntnis zu.

³ Die Verbandsmitglieder stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Form der Mitteilungen **Art. 5** ¹ Mitteilungen an die Verbandsmitglieder erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsmitglieder.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

3. Organisation

3.1 Allgemeines

Organe **Art. 6** Organe des Verbands sind

- a) die Verbandsmitglieder,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Amtsdauer **Art. 7** ¹ Die Amtsdauer des Vorstands, des Rechnungsprüfungsorgans und ständiger Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Unvereinbarkeit,
Verwandtenausschuss **Art. 8** ¹ Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Delegierte sein.

² Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Verbandspersonal angehören oder die Funktion des Sekretärs oder des Finanzverwalters wahrnehmen.

³ Das Verbandspersonal darf nicht

- a) der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören,
- b) dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn der Umfang der Besoldung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erreicht.

⁴ Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Ausstand **Art. 9** ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht von Verwandten sowie von gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Vertretern richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflicht,
Verantwortlichkeit

Art. 10¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3.2 Zuständigkeitsbestimmungen

Den Ausgaben gleich-
gestellte Geschäfte

Art. 11 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt

- a) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e) Anlagen in Immobilien,
- f) die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h) der Verzicht auf Einnahmen,
- i) die Übertragung von Aufgaben an Dritte.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 12 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
1. zu neuen Ausgaben

Art. 13¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit 10 Prozent oder weniger des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

2. zu gebundenen
Ausgaben

Art. 14¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Vorstand publiziert den Beschluss über den Nachkredit, wenn der Gesamtkredit seine ordentliche Kreditzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

3.3 Verbandsmitglieder

Zuständigkeiten

Art. 15¹ Die Verbandsmitglieder beschliessen
a) Änderungen des Verbandszwecks (Artikel 2),
b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Artikel 47),
c) die Auflösung des Verbands,
d) Geschäfte gemäss Artikel 29 Absatz 1, wenn das Referendum zustande kommt.

² Geschäfte gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsmitglieder zustimmen.

³ Geschäfte gemäss Absatz 1 Buchstabe c und d sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder zustimmen.

Verfahren

Art. 16¹ Die Delegiertenversammlung legt im Fall von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a-c die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsmitgliedern schriftlich mit.

³ Die Verbandsmitglieder beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die verbandsinterne Beschlussfassung richtet sich nach den verbandseigenen Bestimmungen.

Fakultatives
Referendum

Art. 17¹ Die Exekutive eines Verbandsmitglieds kann gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Artikel 29 Absatz 1 das Referendum ergreifen.

² Der Vorstand gibt diese Beschlüsse den Verbandsmitgliedern sowie in den amtlichen Publikationsorganen (Artikel 5) bekannt. Die Bekanntmachung enthält
a) den Beschluss,
b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
c) die Referendumsfrist,
d) die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
e) den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

⁴ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand das Geschäft den Verbandsmitgliedern innert 30 Tagen zum Entscheid.

⁵ Die Verbandsmitglieder beschliessen innert sechs Monaten.

3.4 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	<p>Art. 18¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsmitglieder.</p> <p>² Die Verbandsmitglieder können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung einen Delegierten entsenden.</p> <p>³ Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 19¹ Die Verbandsmitglieder können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt ein Verbandsmitglied Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Organ des Verbandsmitglieds über.</p>
Sitzungen	<p>Art. 20¹ Delegiertenversammlungen finden ordentlicherweise zwei Mal pro Jahr, jeweils spätestens im Juni und im Dezember, statt.</p> <p>² Weitere Versammlungen finden statt</p> <ul style="list-style-type: none">a) gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung,b) gemäss Beschluss des Vorstands,c) innert 30 Tagen, wenn dies die Exekutive eines Verbandsmitglieds oder Delegierte schriftlich verlangen.
Einberufung	<p>Art. 21¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p>² Er stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsmitgliedern zu.</p> <p>³ Er macht die Einladung zur Delegiertenversammlung in den amtlichen Publikationsorganen (Artikel 5) mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt.</p> <p>⁴ In dringenden Fällen kann er ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 22¹ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind.</p> <p>² Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innert 30 Tagen zu einer neuen Versammlung ein.</p>

Traktandierung	<p>Art. 23¹ Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierete Geschäfte beschliessen.</p> <p>² Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert wird oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.</p>
Stimmkraft der Verbandsmitglieder	<p>Art. 24 Die Verbandsmitglieder verfügen in der Delegiertenversammlung über je eine Stimme.</p>
Verfahren	<p>Art. 25¹ Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.</p> <p>² Der Präsident leitet die Versammlung, eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.</p> <p>³ Er legt das Abstimmungs- und Wahlverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.</p> <p>⁴ Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Delegierter geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.</p>
Abstimmungen	<p>Art. 26 Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte ist Einstimmigkeit erforderlich. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, gilt ein Antrag oder das Geschäft als abgelehnt.</p>
Wahlen	<p>Art. 27¹ Bei Wahlen entscheidet</p> <p>a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² In einem zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene bleiben als Sitze zu vergeben sind.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 28 Die Delegiertenversammlung wählt</p> <p>a) den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands, b) das Rechnungsprüfungsorgan oder dessen Mitglieder, c) die Mitglieder weiterer Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.</p>

2. Sachgeschäfte
- Art. 29**¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- a) Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsmitglieder zuständig sind (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b),
 - b) weitere Reglemente,
 - c) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Modalitäten des Beitritts,
 - d) den Voranschlag der laufenden Rechnung,
 - e) neue einmalige Ausgaben von mehr als 500 000 Franken,
- ² Sie beschliesst abschliessend
- a) neue einmalige Ausgaben von über 50 000 bis 500 000 Franken,
 - b) die Entschädigungen des Vorstands,
 - c) die Jahresrechnung.
- 3.5 Vorstand**
- Zusammensetzung
- Art. 30**¹ Der Vorstand besteht aus vier Personen.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt je zwei Personen auf Vorschlag des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee und des GAFWW Gemeindeverband der Abwasser- und Fernwärme-Region Wangen-Wiedlisbach.
- ³ Sie wählt aus der Mitte dieser Personen den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Sekretär,
Finanzverwalter
- Art. 31**¹ Der Vorstand wird durch einen Sekretär und einen Finanzverwalter unterstützt.
- ² Er kann für diese Funktionen verbandseigenes Personal anstellen oder mit dieser Funktion Angestellte eines Verbandsmitglieds, einer Gemeinde oder andere Dritte beauftragen.
- Sitzungen
- Art. 32**¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.
- ² Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Der Präsident lädt wenigstens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich ein.
- ⁴ Der Sekretär und der Finanzverwalter nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Vorstand kann weitere Personen zur Teilnahme einladen.

Beschlussfähigkeit,
Verfahren

Art. 33¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

³ Der Präsident stimmt mit.

⁴ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte ist Einstimmigkeit erforderlich. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, gilt ein Antrag oder das Geschäft als abgelehnt.

⁵ Im Übrigen gelten für das Verfahren an Vorstandssitzungen sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung.

Zirkulations-
beschlüsse

Art. 34¹ Der Vorstand kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg, im Rahmen einer Telefonkonferenz, per E-Mail oder auf ähnliche Weise beschliessen.

² Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn innert der gesetzten Frist alle Vorstandsmitglieder dem gestellten Antrag zustimmen.

³ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert und den Vorstandsmitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.

Zuständigkeiten

Art. 35¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt soweit erforderlich die Organisation der Verbandsverwaltung im Rahmen dieses Reglements. Er erlässt Pflichtenhefte für den Sekretär und den Finanzverwalter sowie für das Verbandspersonal.

³ Er regelt, soweit erforderlich, durch Verordnung die Einzelheiten der Kostenverteilung im Rahmen dieses Reglements (Artikel 47), namentlich in technischer Hinsicht.

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement anderen Organen zugewiesen sind.

Vertretung des
Verbandes

Art. 36¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt an seiner Stelle ein anderes Mitglied des Vorstands. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Mitglied des Vorstands.

³ In Finanzgeschäften wie Verfügungen über Abgaben, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Für Zahlungsaufträge genügt die Einzelunterschrift des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreiben der Sekretär und ein Mitglied des Vorstands kollektiv zu zweien.

3.6 Rechnungsprüfungsorgan

Allgemeines

Art. 37¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern.

² Kann die Kommission nicht mit geeigneten Personen besetzt werden, wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

³ Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans und die Wählbarkeit des Organs oder der Mitglieder richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und der Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Datenschutz

Art. 38¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern vom 19. Februar 1986.

² Es berichtet einmal jährlich der Delegiertenversammlung.

3.7 Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 39¹ Die Delegiertenversammlung kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 40¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

3.8 Personal

Personalreglement

Art. 41 Der Verband stellt eigenes Personal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Artikel 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts an.

4. Öffentlichkeit, Protokoll

Delegierten-
versammlung

Art. 42¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Die Delegierten können verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand,
Kommissionen

Art. 43¹ Die Sitzungen des Vorstands und von Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll

Art. 44¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und von Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll enthält Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse.

³ Das Protokoll wird nach seiner Erstellung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet.

⁴ Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist allen Delegierten und den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat nach der Versammlung zuzustellen.

⁵ Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.

⁶ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und von Kommissionen sind nicht öffentlich.

5. Finanzen

Allgemeines

Art. 45¹ Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Der Vorstand sorgt dafür, dass Beiträge Dritter an die Aufwendungen des Verbands soweit möglich geltend gemacht werden.

³ Er gibt den Verbandsmitgliedern jeweils bis Ende August im Rahmen des Finanzplans (Artikel 4 Absatz 2) die voraussichtlichen Beiträge einschliesslich allfälliger einmaliger Beiträge an Investitionen für das folgende Jahr bekannt.

Anlagen

Art. 46 Erstellt der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben verbands-eigene Anlagen, bezahlen die Verbandsmitglieder ihren Anteil an den entsprechenden Investitionsbeiträgen nach Artikel 47 bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Kosten anfallen.

Kostenverteilung

Art. 47¹ Die Verbandsmitglieder beteiligen sich am Aufwandüberschuss des Verbands und an Investitionen nach Artikel 46 des Verbands nach Massgabe der jährlich in ihren Anlagen anfallenden Klärschlamm-Trockensubstanz (Tonnen Trockensubstanz pro Jahr).

Zahlungsmodalitäten

Art. 48¹ Der Verband stellt den Mitgliedern Rechnung
a) vierteljährlich für ihre Beiträge gemäss Voranschlag,
b) gemäss Artikel 46 für ihren Anteil an einmaligen Investitionsbeiträgen für Verbandsanlagen.

² Er rechnet die Beiträge nach Abschluss der genehmigten Jahresrechnung bzw. der Bauabrechnung des Verbands endgültig ab.

³ Die Verbandsmitglieder bezahlen die Rechnungen innert 30 Tagen nach Erhalt. Für verspätete Zahlungen sowie für Nachforderungen oder Vergütungen im Rahmen der endgültigen Abrechnung nach Absatz 2 wird ein Zins in der Höhe des aktuellen Hypothekarzinssatzes der Berner Kantonalbank für erste Hypotheken Wohnungsbau berechnet.

Haftung

Art. 49¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsmitglieder Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

³ Für das Verhältnis der Verbandsmitglieder unter sich gilt Artikel 51 Absatz 3 sinngemäss.

6. Austritt, Auflösung, Liquidation

Austritt

Art. 50¹ Ein Verbandsmitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

² Austretende Mitglieder sind verpflichtet, ihren Anteil (Artikel 47) an den zum Zeitpunkt ihres Austritts bestehenden Schulden des Verbands sowie an den zu diesem Zeitpunkt beschlossenen künftigen Investitionen für verbandseigene Anlagen zu übernehmen.

³ Sie haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 51¹ Der Verband wird aufgelöst
a) durch Beschluss der Verbandsmitglieder oder
b) dadurch, dass alle Verbandsmitglieder oder alle bis auf eines austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beiträge einschliesslich allfälliger einmaliger Investitionsbeiträge während den drei vorangehenden Jahren zugewiesen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 52¹ Dieses revidierte Reglement mit dem Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Stellen der Kantone Bern und Solothurn auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

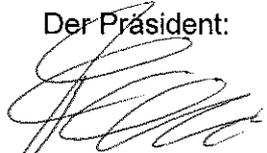
² Es hebt das Organisationsreglement vom 11.12.2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die Amtsdauer des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsorgans behalten ihre Gültigkeit gemäss den Beschlüssen des Organisationsreglements (OgR) vom 26.09.2008.

Das vorliegende Organisationsreglement (OgR) mit dem Anhang I ist am 09.06.2015 von der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes für Klärschlamm Entsorgung im Oberaargau einstimmig beschlossen worden.

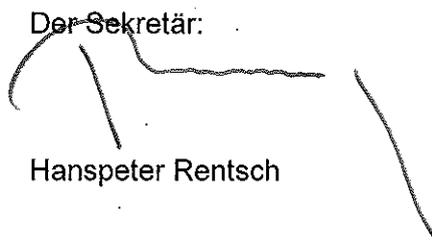
Namens der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes für Klärschlamm Entsorgung im Oberaargau KSEO

Der Präsident:



Fritz Obi

Der Sekretär:



Hanspeter Rentsch

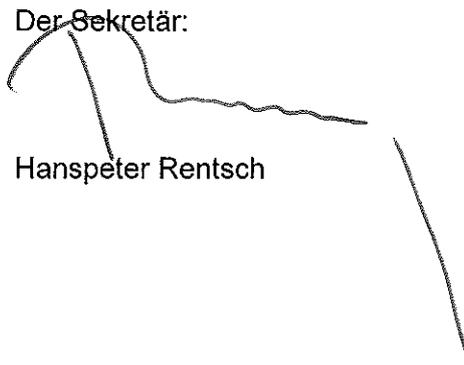
Auflagezeugnis

Die Auflage ist im Anzeiger Oberaargau west vom 30. April 2015 und 07. Mai 2015 bekannt gemacht worden.

Das Organisationsreglement wurde vom 30. April 2015 bis 01. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee öffentlich aufgelegt.

Herzogenbuchsee, 10. Juni 2015

Der Sekretär:

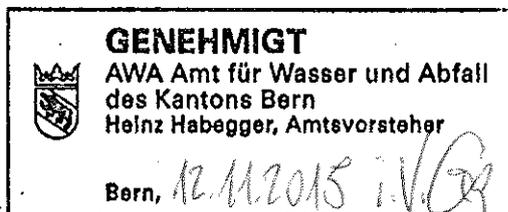


Hanspeter Rentsch

Genehmigungsvermerke

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern:

Regierungsrat Kanton Solothurn:



Anhang I

Entschädigungen, Löhne

Feste Entschädigungen	Der Vorstand legt die festen Entschädigungen und die Löhne für den Präsidenten und den Finanzverwalter fest. Der Vorstand legt die Entschädigung für das Sekretariat in einem Vertrag mit dem Auftragsnehmer (zurzeit Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee) fest.
------------------------------	---

Sitzungen, Besprechungen und Fahrspesen

	Sitzungsgelder und Inkonvenienz-Entschädigung	Grundpauschale plus Inkonvenienz-Entschädigung	Total/Ansatz pro Sitzung
-	Sitzungen, Besprechungen bis 2 ½ Std.	Fr. 60.00 + Fr. 10.00	Fr. 70.00
-	Sitzungen, Besprechungen über 2 ½ Std.	Fr. 125.00 + Fr. 25.00	Fr. 150.00
-	Fahrspesen: km-Entschädigung für Fahrten ausserhalb des Verbandsgebietes	Fr. 0.65 + Fr. 0.15	Fr. 0.80

Mit der Inkonvenienz-Entschädigung sind die Fahrspesen und sonstigen Nebenkosten für die Sitzungsteilnahme im Verbandsgebiet KSEO abgegolten.

Die Sitzungsgelder von durchschnittlich Fr. 80.00 (pro Sitzung) gelten als Unkostenersatz. Es wird auf die Allgemeine Wegleitung 2014 der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Position 2.21) hingewiesen.